
Rechtsanwalt

Dr. Martin Bahr

**ZULÄSSIGKEIT VON GEWINNSPIELEN IM
INTERNET**

**- ANMERKUNG ZU OLG HAMBURG, MMR
2002, 471**

(ERSCHIENEN IN MULTIMEDIA UND RECHT 2002, 474F.)



**Kanzlei RA Dr. Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg**

Tel.: 040 – 35 01 77 66

Fax: 040 – 35 01 77 68

E-Mail: info@dr-bahr.com

<http://www.dr-bahr.com>

ZULÄSSIGKEIT VON GEWINNSPIELEN IM INTERNET

von Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr*

Die Entscheidung des OLG Hamburg (MMR 2002, 471 = <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020122.htm>) überzeugt in weiten Teilen.

Wie schon in seiner Golden Jackpot-Entscheidung (MMR 2000, 92) bejaht das Gericht die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Die Richter stellen dabei weder auf das Merkmal der bloßen Abrufbarkeit noch auf das des Serverstandorts ab. Vielmehr wenden sie das Kriterium des bestimmungsgemäßen Abrufs an, das auch in der zivilgerichtlichen Rspr. in der letzten Zeit im Vordringen ist (OLG Hamburg, U. v. 17.2.2000 - Gerichtsstand für Wettbewerbsverstöße im Internet; LG Köln, U. v. 20.4.2001 - 81 O 160/99, MMR 2002, 60 m. Anm. *Mankowski* - budweiser.com). In der höchstrichterlichen Strafrechtsrechtsprechung ist dieses Problem noch nicht abschließend geklärt (BGH, U. v. 12.12.2000 - 1 StR 184/00, MMR 2001, 225 m. Anm. Struck - Auschwitz-Lüge). Im vorliegenden Fall war der bestimmungsgemäße Abruf einfach zu ermitteln, da die Gewinnspiele unzweifelhaft auf Deutsche ausgerichtet waren. Ausschlaggebend war dafür vor allem die Tatsache, dass überwiegend Deutschen die Teilnahme­scheine zugesendet wurden.

Auch aus der E-Commerce-Richtlinie ergibt sich nichts anderes. Zwar gilt danach das Herkunftslandsprinzip, jedoch sind nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 EEG Glücksspiele davon ausgenommen.

Die Strafbarkeit entfiel auch nicht dadurch, dass die Betreiber eine ausländische Glücksspiellizenz besaßen. Denn gerade den durch das Internet eröffneten Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Glücksspiels sollten durch die Reform der §§ 284 ff. StGB Einhalt geboten werden (so auch schon OLG München NJWE-WettbR 2000, 10, 11).

* = Dr. Martin Bahr ist Rechtsanwalt in Hamburg mit den Interessenschwerpunkten Recht der Neuen Medien und Gewerbliche Rechtsschutz, <http://www.dr-bahr.com>

Der deutsche Gesetzgeber hat sich damit ausdrücklich eine autonome Regelung für das eigene Staatsgebiet vorbehalten. Somit ist es unerheblich, ob eine ausländische Lizenz vorliegt. Entscheidend ist alleine, ob eine Lizenz für Deutschland vorliegt. Andernfalls würde ein *"race to the bottom"*-Effekt eintreten und sich der Spielveranstalter die notwendige Genehmigung in dem Land mit den geringsten rechtlichen Voraussetzungen besorgen. Bei § 284 StGB handelt es sich auch um eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung des Art. 12 GG (BVerwG, U. v. 28.3.2001 - 6 C 2/01).

Dadurch, dass die Ag. auf die betreffende Internetseite hinweist und auch darauf verlinkt, hat sie für ein unrechtmäßiges Angebot geworben und sich somit nach § 284 Abs.4 StGB strafbar gemacht (zur zivilrechtlichen Störereigenschaft vgl. auch OLG Hamburg, MMR 2000, 92).

Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber gerade § 284 Abs. 4 StGB geschaffen, um zu verhindern, dass Personen über das Internet für nicht genehmigte Glücksspiele aus dem Ausland werben (BT-Drs. 13/9064, S. 21). Abs. 4 geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück (BT-Drs. 13/8587, 67 f.) und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass infolge der Erweiterung der TK-Möglichkeiten der eigentliche Veranstalter i.S.d. Abs. 1 häufig nicht mehr im Inland tätig wird und daher strafrechtlich nicht belangt werden kann. Hier hat die Bekl. auf ihren Seiten einen Link zum Gewinnspielveranstalter gesetzt und zudem an zahlreichen Stellen auf das Angebot hingewiesen. Nach Ansicht des OLG Hamburg ist darin ein „Werben“ i.S.d. § 284 Abs. 4 StGB zu sehen. Ob dies freilich so unzweifelhaft ist wie das Gericht es darstellt, erscheint fraglich. Hier hätten sich die Richter detaillierter mit der Frage der strafrechtlichen Linksetzung auseinandersetzen müssen. Denn keinesfalls kann eine bloße Linksetzung zur Anwendung des § 284 Abs. 4 StGB führen, vielmehr müssen noch weitere Umstände hinzutreten. Zwar lagen im vorliegenden Sachverhalt derartige Umstände vor, sodass das Urteil vom Ergebnis her richtig ist, jedoch nicht vom Weg der Begründung her.

Der Verstoß gegen § 284 StGB zieht nach h.M. auch eine wettbewerbswidrige Handlung i.S.d. § 1 UWG nach sich (BGH, U. v. 14.3.2002 - I ZR 279/99). Denn es

handelt sich bei dieser Norm um eine wertbezogene Norm, die dem Schutz der Allgemeinheit dient und sittlich-rechtliche Wertvorstellungen beinhaltet.

Die Entscheidung ist zu begrüßen, da sie wesentliche Grundsätze und Prinzipien verfestigt. Wie weit verbreitet in tatsächlicher Hinsicht das Phänomen des Internet-Glücksspiels ist, zeigt der Umstand, dass im vorliegenden Fall die Ast. ein ähnliches System vertrieb wie die Ag.